

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 12	Haßfurt, 28.08.2024	77. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung Geflügelpest-Verordnung S. 93-94

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Verwaltungsgemeinschaft Theres S. 95
- HH-Satzung Zweckverband Veitensteingruppe S. 96
- HH-Satzung Zweckverband Rentweinsdorfer Gruppe S. 96-97

Teil I

FB 15-Veterinärwesen

**Allgemeinverfügung vom 27.08.2024
zur Änderung der Allgemeinverfügungen
des Landratsamts Haßberge
zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem
festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Ver-
ordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheits-
recht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflü-
gelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsge-
setz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicher-
heit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im
Landkreis Haßberge vom 23.11.2022 und vom 04.07.2023**

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe c) der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. d) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, sowie Artikel 2 Ab-

satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Haßberge folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 04.07.2023 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Haßberge vom 23.11.2022 wird hinsichtlich der Neu-Einfügung von Tenorziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022

aufgehoben.

Hinweis:

Die Tenorziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 bleibt damit aufgehoben. **Märkte und Schauen im Landkreis Haßberge sind damit nach wie vor nicht verboten und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich möglich.**

2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 bestehen.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Haßberge, Dienststelle Hofheim i. Ufr., Veterinäramt, Zimmer 1-20, Robert-Koch-Straße 2, 97461 Hofheim i. Ufr., aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Es wird empfohlen, dass der jeweilige Veranstalter sich von den Teilnehmern der Veranstaltung die Einhaltung der Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen schriftlich bestätigen lässt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,**

97082 Würzburg (oder Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 27.08.2024
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Teil II

FB 11
EAPI 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g der Verwaltungsgemeinschaft Theres (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Theres folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **2.438.622,00 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **456.118,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Einzelplans "2" wird für das Haushaltsjahr **2024** auf **554.778,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Schulumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2023** auf **306** Verbandsschüler festgesetzt.
- (3) Die Schulumlage wird je Verbandsschüler auf **1.813,00 €** festgesetzt.
- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2024** auf

62.118,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Investitionsumlage).

- (5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2023** mit insgesamt **306** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- (6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **203,00 €** festgesetzt.

§ 5

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **1.230.324,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- (2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf **6.031** Einwohner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **204,00 €** festgesetzt.
- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Theres, 06.08.2024
Verwaltungsgemeinschaft Theres

Schneider, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 03.07.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 29.07.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Rathausstr. 3, 97531 Theres, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 19.08.2024
Landratsamt Haßberge

Mantel

FB 11
EAPI 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Veitensteingruppe
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 577.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 385.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Kottendorf, 20.08.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Veitensteingruppe

Ruth Frank, 1. Vorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 17.07.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 12.08.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe, Kottendorfer Str. 1 a (Maschinenhaus), 96151 Breitbrunn, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 21.08.2024
Landratsamt Haßberge

Mantel

FB 11
EAPI 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Rentweinsdorfer Gruppe
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 226.012,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 26.932,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ebern, 26.08.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rentweinsdorfer Gruppe
Steffen Kropp, Vorstandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 17.07.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 31.07.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) im Rathaus, Planplatz 2, 96184 Rentweinsdorf, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 28.08.2024
Landratsamt Haßberge

Mantel

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat